

Statuten des Verbandes innovativer Kaderleute

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Verband innovativer Kaderleute» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Artikel 2

Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Information sowie die Förderung des Wissensstandes von Kaderleuten aller Branchen in Fragen des Berufsstandes und des Konsumverhaltens. Der Verein erreicht diesen Zweck durch die Unterstützung von innovativen Ideen und Lösungsansätzen vor allem unter dem Aspekt der Gesundheit sowie durch das zur Verfügung stellen einer Kosten- und Nutzenanalyse von Projekten.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern (Gönner).

Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die an der Generalversammlung anwesenden Vollmitglieder.

Artikel 5

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Übertritt in eine andere Mitgliedschaftskategorie entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch endgültig.

Die Aufnahme ist jederzeit, der Übertritt hingegen ausschliesslich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf den 1. Januar eines jeden Jahres möglich.

Artikel 6

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Beim Ableben eines natürlichen Mitgliedes geht seine Mitgliedschaft auf seinen ältesten gesetzlichen Erben über.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, sofern der Vorstand nicht den sofortigen Austritt bewilligt.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung der Vollmitglieder
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle

A. Generalversammlung der Vollmitglieder

Artikel 9

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich, jeweils in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen. Ausserdem muss eine Generalversammlung abgehalten werden, wenn ein Fünftel der Vollmitglieder die Einberufung verlangt.

Einladung zur Generalversammlung und Traktandenliste sind den Vollmitgliedern durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Artikel 11

Ohne Einhaltung der vorstehenden Fristen kann die Generalversammlung über alle Geschäfte auch ohne vorgängige Traktandierung rechtsgültig entscheiden, sofern alle Vollmitglieder anwesend sind (Universalversammlung).

Artikel 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Artikel 13

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder verlangt wird.

Juristische Personen gelten als ein Vollmitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei den Abstimmungen und Wahlen hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen mit schriftlicher Vollmacht auch durch ein Nichtmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Diese Ausstandspflicht gilt nicht für Wahlen.

B. Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des Vereins.

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Vollmitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden.

Artikel 16

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes unter Wahrung einer Frist von mindestens 20 Tagen.

Den Vorsitz hält der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

In ausserordentlichen und/oder dringlichen Fällen sind Zirkularbeschlüsse möglich. Diese sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Artikel 18

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Die allgemeine Leitung des Verbands und dessen Vertretung nach aussen.
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse.
- c) Ausarbeiten von Vorschlägen für die der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte.
- d) Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit diese keine Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfordern.
- e) Erlass von Reglementen.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Ernennung, Abberufung und Beaufsichtigung des Geschäftsführers und allfälliger weiterer Mitglieder der Geschäftsstelle bzw. einer externen Geschäftsstelle.
- h) Regelung der Vertretungsbefugnisse.
- i) Organisation und Überwachung des Rechnungswesens.
- j) Abschluss eines Mandats- oder Arbeitsvertrags mit einer Geschäftsstelle und Erteilung von Aufträgen an Dritte.
- k) Festlegen der Entschädigungen des Vorstands, der Geschäftsführung, der Ausschüsse und der Kommissionen.

Artikel 19

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an andere Vereinsorgane oder Ausschüsse und Kommissionen delegieren. Namentlich kann er eine externe Geschäftsstelle mit der Geschäftsführung des Vereins betrauen.

Artikel 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann einen Geschäftsführer bestimmen und diesen auf Mandatsbasis oder im Arbeitsverhältnis und aufgrund eines Pflichtenhefts mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte (Sekretariat, Buchhaltung, etc.) beauftragen. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder sowie des Geschäftsführers.

C. Geschäftsstelle

Artikel 21

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes. Sie steht unter der Leitung des Geschäftsführers.

Artikel 22

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Der Geschäftsführer hat in den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme.

Artikel 23

Der Vorstand kann die Aufgaben der Geschäftsstelle einer externen Geschäftsstelle übertragen, die dem Vorstand einen Geschäftsführer zur Wahl vorzuschlagen hat.

Die Aufgaben und Befugnisse der externen Geschäftsstelle werden durch den Vorstand in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt.

Der Geschäftsführer hat in den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Artikel 24

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen, aus Sponsoringerträgen, aus Kapitalerträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen zusammen.

Artikel 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 26

Für eine Statutenänderung, für die Auflösung des Vereins sowie für eine Fusion mit einem anderen Verein sind die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Vollmitglieder sowie drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 27

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen unter den Vollmitgliedern nach Köpfen aufzuteilen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Artikel 28

Diese geänderten Statuten wurden in der vorliegenden Form auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung vom 30. November 2012 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Regensdorf, 30. November 2012
Verband innovativer Kaderleute

Der Präsident: Rolf Staub

Der Protokollführer: Stefan Sutter